

## Fall 9

Hans Herrmann (H) ist von dem Uwe Unger (U), dem Inhaber der Weinkellerei Krahenburg, ständig damit betraut, im Bezirk Oberbayern den Wein der Kellerei an den Mann oder die Frau zu bringen. Er fährt mit einem Probierkoffer zu gegenwärtigen oder möglichen Kunden, um diese zur Abnahme von Wein zu bewegen. Die Bestellungen der Kunden sammelt er und schickt sie alle drei Tage an U, der die Belieferung übernimmt. Die Kunden überweisen meist nach Erhalt der Lieferung den Kaufpreis auf ein Konto des U. Einige Kunden zahlen den Kaufpreis aber auch mit dem Einverständnis des U direkt bei H. Von dem Kaufpreis für jedes von ihm vermittelte Geschäft soll der H 20 % Provision erhalten.

H hat mit dem U die Vereinbarung getroffen, dass die gegenseitigen Forderungen aus dem Inkasso bzw. den Provisionen nicht sofort ausgezahlt werden, sondern dass sie verbucht und jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres verrechnet werden. Der sich dabei ergebende Saldo soll dann ausgezahlt werden.

- a) Am 3.4.2004 erfährt der H von einer Bestellung des Gasthof "Zum goldenen Kalb" aus einem oberbayerischen Ort in Höhe von € 5.000,-. Er verlangt vom U daraufhin € 1.000,- Provision aus diesem Geschäft; der U verweigert dies jedoch mit dem Hinweis, der Eigentümer des Gasthofes habe sich ohne Zutun des H direkt an ihn gewandt; eine Provision sei deshalb nicht angefallen. Daraufhin klagt der H vor Ablauf des Vierteljahres auf Zahlung dieser Provision, hilfsweise auf Feststellung, dass ihm der Provisionsanspruch zustehe.
- b) Am Ende des Vierteljahres ergibt sich ein Saldo von € 10.000,- zugunsten des H. Da er dem Gruber € 2.000,- schuldet, möchte er diesem einen entsprechenden Betrag abtreten und sich den Rest des Saldos von € 8.000,- auszahlen lassen.
- c) Nach Anerkennung des Saldos stellt der U fest, dass er eine getätigte Vorschusszahlung an H in Höhe von € 1.500,- vergessen hat. Kann er diese gegenüber dem Zahlungsanspruch des H geltend machen?
- d) Kann H sich nach Anerkennung des Saldos wegen der Zahlung auch an den Kaufmann Brugger halten, der sich für einen einzelnen Provisionsanspruch in Höhe von € 3.000,- verbürgt hatte?